

Besondere Bedingung Nr. 8323 SOLL & HABEN - Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage der Klassen I und II

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) 1986:

Gemäß Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art.6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage geschützt sind. Voraussetzung der Haftung des Versicherers ist, dass

- a) bei Alarmanlagen der Klasse I sämtliche Versicherungsräumlichkeiten erfasst werden (Raumschutz), und
- b) bei Alarmanlagen der Klasse II zusätzlich sämtliche Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten (Türen, Fenster, Oberlichten etc.) überwacht sind (Außenhaut- und Raumschutz),
- c) zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind.
- d) ein wirkungsvolles akustisches Alarmsignal gegeben und/oder das Alarmsignal einer Zentrale übermittelt wird,
- e) die Anlage durch die Herstellerfirma nach Maßgabe des Wartungsvertrages regelmäßig mindestens einmal im Jahr überprüft wird,
- f) die Meldeanlage eine ständig besetzte Stelle verständigt, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat,
- g) die Anlage den Bestimmungen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE)/Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ)/Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs entspricht.